

Standesregeln und Ehrenschiedsordnung

Wie sind die Standesregeln entstanden?

Das Projekt „Standesregeln für die Gewerbliche Vermögensberatung“ begann im Herbst 2011 als der Beschluss zur Bedarfsevaluierung gefasst wurde. Die Beratungen ergaben, dass solche Regeln gewünscht sind.

Diskutiert wurde, ob alle Gewerbetreibenden in allen Fachgruppen direkt eingebunden werden sollen. Aufgrund der faktischen Gegebenheiten (**über 5.717 Gewerbetreibende** der Gewerblichen Vermögensberatung) wurde dies verworfen. Aus diesem Grund hat der Fachverbandsausschuss den Fachausschuss der Gewerblichen Vermögensberatung und der Wertpapiervermittler beauftragt, einen Entwurf zu verfassen. In diesen Fachausschüssen sind Vertreter aller Fachgruppen eingebunden. Die Fachgruppen haben wiederum in ihren jeweiligen Gremien die Texte und Vorschläge diskutiert.

Zusätzlich haben wir dieses Projekt in den FACTS und in etlichen Newslettern des Fachverbands Finanzdienstleister angekündigt. Aufgrund dieser Informationen haben sich zusätzlich zu den bereits eingebundenen ~ 144 gewählten Funktionären der Finanzdienstleister Interessierte gemeldet, deren Ideen wir ebenfalls in die Diskussion eingebracht haben.

Hinzuzufügen ist, dass die Entscheidung, freiwillige (und nicht verbindliche) Standesregeln und eine freiwillige Ehrenschiedsordnung zu erstellen, wiederum mit dem Entscheidungsprozess (über die gewählten Funktionäre und nicht über alle 5.717 Gewerbetreibenden der Gewerblichen Vermögensberatung) zusammenhängt.

Wie geht es jetzt weiter?

Die Details zum Beitritt und die Besetzung des Ehrenschiedsgerichts werden über den Sommer ausgearbeitet und im Herbst 2013 veröffentlicht. Ab 2014 wird es möglich sein, sich den Standesregeln zu unterwerfen. Die ersten Anfragen von Mitgliedern, die gerne beitreten möchten, hatten wir schon.

Was ist der Inhalt der Standesregeln?

Kurz umrissen behandeln die Standesregeln folgende Punkte:

- Kollegialitätsklausel, wie in vielen anderen Standesregeln der WKO.
- Immer im Interesse des Kunden zu handeln und dies auch zu dokumentieren.
- Die Dienstleistung persönlich zu erbringen
- Verschwiegenheit über die Informationen der Kunden zu wahren.
- Offenzulegen, wie die Dienstleistung und die Vergütung erfolgt.
- Mindestens 60 Stunden in drei Jahren in die Weiterbildung zu investieren.

Zusätzlich gibt es für jeden Tätigkeitsbereich (Investitionen, Finanzierungen und Risikoabsicherungen) jeweils klare Vorgaben.

Was ist der Inhalt der Ehrenschiedsordnung?

Die Ehrenschiedsordnung ist eine Prozessordnung in der dargelegt wird, wie mit Mitgliedern, die sich den Standesregeln unterworfen haben, verfahren wird, wenn es Beschwerden über diese gibt. Die Ehrenschiedsordnung ist kein Schiedsgericht zwischen zwei Parteien, sondern konzentriert sich jeweils nur auf jene Mitglieder, denen standesschädigendes Verhalten vorgeworfen wird.

Welche Konsequenzen drohen, wenn jemand verurteilt wird?

Das Ehrenschiedsgericht kann folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Geldbuße
- Empfehlung an die zuständige Behörde, die Zuverlässigkeit an Hand der vorgelegten Fakten zu überprüfen
- Entzug jedweder Privilegien, die durch die freiwillige Unterwerfung der Standesregeln geboten sind. Diese Maßnahme kann auch befristet werden.

Die Strafen können auch in Kombination verhängt werden.

Aus welchen Inhalten wurden Anleihen genommen?

Bei den Standesregeln haben wir darauf geachtet, was in den verschiedenen Standesregeln der Wirtschaftskammerorganisation sowie in den Standesregeln außerhalb (Rechtsanwälte usw) enthalten ist.

Bei der Ehrenschiedsordnung haben wir vieles aus der Ehrenschiedsordnung für Unternehmensberater herangezogen.

Warum gibt es keinen Instanzenzug?

Der Fachverband Finanzdienstleister hatte folgende Gründe, sich gegen einen Instanzenzug zu entscheiden:

- Das System ist freiwillig.
- Die Konsequenzen bei einer negativen Entscheidung sind überschaubar. Im Gegensatz zu zB der Ordnung für Rechtsanwälte.
- Wir haben uns an der Ehrenschiedsordnung der Unternehmensberatung orientiert, die ebenso keinen Instanzenzug vorsieht.
- Die Ehrenschiedsordnung der „Berater für Versicherungsangelegenheiten“ aus 1983 sah einen Instanzenzug vor, wurde jedoch vor mehr als 10 Jahren aufgelöst.